

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
10.2006	1 - 6	6165

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
01.08.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

vom 31.07. 2006

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die
Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von
den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für jeden Studierenden € 500.- für jedes Semester.

§ 3 Pflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG genannten Fälle. Die Beitragspflicht besteht somit nicht
1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
 2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
 3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
 4. für Semester, in denen Studierende auf Grund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG immatrikuliert sind.

Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

- (2) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt; solange und soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, besteht volle Beitragspflicht an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe und auf das angegebene Konto zu leisten. Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens 31.07. für das darauf folgende Wintersemester bzw. 14.02. für das darauf folgende Sommersemester zu leisten. Auf Art. 46 Nr. 5 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.
- (3) Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.
- (4) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
- a) Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.06.;
 - b) Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.

Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

- (5) Eingehende Zahlungen, deren Zweck nicht eindeutig zuzuordnen ist, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerkbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Beitragspflicht werden gem. Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
 3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwer behindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
 - b) Studierende, die bis zum Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

- (2) Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge nur bis zum 1. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 15. Mai (für das Sommersemester) berücksichtigt. Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Auf Antrag können gem. Art. 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG aufgrund besonderer Leistungen bis zu 10 % der Studierenden von der Beitragspflicht ferner befreit werden:
1. Studierende, die von Begabtenförderungseinrichtungen (Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke) oder vom DAAD oder von anderen internationalen Förderorganisationen Leistungen erhalten oder in Elitestudiengängen studieren oder in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit des Leistungsbezuges bzw. für die Zeit der Ausbildung dort.
 2. Studierende, die an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg im Umfang einer Amtszeit von mindestens zwei Semestern in den von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien mitgearbeitet oder die Funktion eines Fachschaftssprechers oder einer Fachschaftssprecherin ausgeübt haben, für die Zeit der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt, zu stellen.
 3. Studierende, die an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg mindestens vier Semester lang immatrikuliert waren, ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben und zu den besten 10 % ihrer Prüfungskohorte in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Beiträge. Bei Überschreiten der Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester und im Übrigen identischen Voraussetzungen wird eine hälftige Befreiung gewährt. Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des Studienbüros beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 % seiner Prüfungskohorte gehört. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung beim Studienbüro zu stellen.
 4. Studierende, die ihr Studium mindestens im Umfang eines Semesters im Ausland fortführen, für diese Zeit. Die Beitragsbefreiung kann nur in Form der Rückerstattung erfolgen.
 5. Studierende, die die Abschlussarbeit ihres Studiums im Ausland angefertigt haben, im Umfang eines Semesters.

Die Gesamtzahl der nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg in dem Semester, in dem der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. Sollen mehr Befreiungen bewilligt werden, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; als Kriterien können insbesondere eine Wertung der erbrachten Leistungen sowie die Reihenfolge der Antragsteller herangezogen werden.

- (4) Bei Studierenden, die im Rahmen einer flexibilisierten Studienzeit ihre Studienverpflichtung je Semester auf die Hälfte reduziert haben, wird für diese Zeit nur der halbe Studienbeitrag erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen dem Studierenden und der Studienfachberatung für das betreffende Semester ein Ausbildungsplan festgelegt worden ist, der die maximal zulässigen Prüfungen dieses Semesters zum Gegenstand hat; von weiteren Prüfungen ist der Studierende in diesem Semester ausgeschlossen.
- (5) Nachweise sind, soweit nicht anders geregelt, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

- (6) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (7) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

- (1) Das tatsächliche Beitragsaufkommen wird der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
 - (2) Die Hochschule stellt jedem Studienanfänger und jeder Studienanfängerin kostenfrei eine Chipkarte zur Verfügung.
 - (3) Alle weiteren Maßnahmen, die an der Hochschule aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden, haben folgenden Zielen zu dienen:
 - 1. Verbesserung der Betreuung der Studierenden in der Lehre einschließlich der Praktika;
 - 2. Verbesserung der sächlichen Ausstattung der Hochschule zu Gunsten der Studierenden;
 - 3. Förderung der Internationalisierung des Studiums;
 - 4. Kunden- und serviceorientierte Fortbildung des Hochschulpersonals zum Nutzen der Studierenden.
 - (4) Im Rahmen der Zweckbindung sollen von den nach Anwendung der Abs.1 und 2 verbleibenden Mitteln in der Regel 15 % für zentrale Maßnahmen (z.B. Beitragserhebung und -verwaltung, Ausweitung der Studienberatung, verlängerte Öffnungszeiten der zentralen Serviceeinrichtungen der Hochschule, Erweiterung des Bibliotheksbestandes, Betreuung vermehrter Personalverhältnisse im Bereich studentischer Hilfskräfte, Tutoren, Mentoren etc., Verbesserung der Medienbetreuung) verwendet werden.
 Über die Verwendung dieser Mittel berät ein Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Hochschulleitung, drei Vertretern der Studierenden und zwei weiteren Vertretern der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
 Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind der Ständige Vertreter der Kanzlerin und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat.
 Die beteiligten Studierenden werden durch Wahl anlässlich der regelmäßigen Hochschulwahlen ermittelt.
- Nach Beratung in der Erweiterten Hochschulleitung entscheidet die Hochschulleitung über die Verwendung der Mittel einmal jährlich bis zum 15. 10. .
- (5) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fachbereiche/Fakultäten nach Kopfzahlschlüssel auf der Basis des vergangenen Studienjahres verteilt.
 - (6) Die Fachbereiche/Fakultäten erstellen Wirtschaftspläne nach den gesetzlichen Zweckbindungen und Zielvorgaben der Hochschule. Die Wirtschaftspläne sind in zwei Teile untergliedert: 1) staatlicher Haushalt und 2) Körperschaftshaushalt. Über die fachbereichs-/fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet einmal jährlich bis zum 01.12. der Fachbereichs-/Fakultätsrat unter angemessener Beteiligung der studentischen Mitglieder bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplanes.

Die Fachbereiche/Fakultäten legen der Hochschulleitung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres über

die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. Hierzu ist zum Ende des Kalenderjahres ein Plan-Ist-Vergleich der Wirtschaftspläne vorzunehmen.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird spätestens nach drei Jahren überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 31.07.2006.

Nürnberg, 31. 07. 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde am 01. 08. 2006 im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 01. 08. 2006 durch Aushang bekannt gegeben.